

kotthetze gegen die oberste demokratische Einrichtung der DDR. Auch damit, daß er getreu dem „Wachturm“ verbreitete die „Roten Totalitären“ bzw. die Kommunisten versuchen das fortzusetzen, was die Braunhemden nicht vollendet haben, ist der gleiche gesetzliche Tatbestand verwirklicht. Dieser Tatbestand wurde auch dadurch erfüllt, daß von unserer Volkspolizei behauptet wurde, sie schlage mit Holzknüppeln auf Versammlungsteilnehmer ein. Diese Behauptung sollte dazu dienen, die Volkspolizei, zu deren Ausrüstungsstücke keinerlei Knüppel gehören, im Ansehen herabzusetzen, sie zu boykottieren. Daß die Volkspolizei, die sich aus Angehörigen des arbeitenden Volkes zusammensetzt und dessen Willen und Institutionen schützt, eine demokratische Einrichtung ist, bedarf keiner näheren Begründung.

Dadurch, daß der Angeklagte insbesondere bei seinen Hausbesuchen ablehnend über die Unterschriftensammlung zum Stockholmer Appell sprach, hat er auch Kriegshetze betrieben. Der Angeklagte versuchte bei seinen Zuhörern den Eindruck zu erwecken, als verstoße die Ächtung der Atomwaffe und damit auch die Unterzeichnung des Stockholmer Appells gegen den „Willen Jehovas“. Diesen Eindruck versuchte er noch damit zu verstärken, daß er das böse Märchen der „Wachturmgesellschaft“ weiter verbreitete, wonach Kriege gottgewollt seien und daß es keinen Sinn habe, ja sogar gegen Gottes Willen sei, sich gegen solche aufzulehnen. Diese Ausführungen machte der Angeklagte als „Prediger“, als „Verkünder Jehovas“. Er ist insofern nicht gleichzusetzen mit einem beliebigen anderen Bürger, der möglicherweise von sich aus erklärt, daß er seine Unterschrift unter den Stockholmer Appell nicht geben werde.

Die vom Angeklagten verbreiteten Dinge, insbesondere die Erzählung vom gottgewollten Krieg sind tendenziöse Gerüchte. Sei sind geeignet unter den Zuhörern, die der Angeklagte hatte, nicht nur den Willen zum Kampf um den Frieden auszulöschen, sondern auch eine derartige Teilnahmslosigkeit am Aufbau der DDR hervorzurufen, daß dadurch die Planziele und durch Nichterreichung der Planziele der Frieden des deutschen Volkes gefährdet wird. Kontr.-Dir. 38 Abschnitt II Art. III A III.

Alle vorbenannten Tatbestandsmerkmale sind vom Angeklagten vorsätzlich erfüllt worden. Er kann sich auch nicht auf Art. 41 der Verfassung der DDR berufen. Die Verbürgung der ungestörten Religionsausübung und das Recht auf volle Glaubens- und Gewissensfreiheit kann nicht dazu dienen, ein Verbrechen nach Art. 6 der Verfassung zu legalisieren nur weil die Ausübung dieses Verbrechens religiös getarnt und in Glaubenssätze gehüllt war, von deren Richtigkeit der Angeklagte möglicherweise überzeugt ist.

... Unter Verbreitung der verbrecherischen Phrase vom gottgewollten Kriege, nach welchem für die „Zeugen Jehovas“ das goldene Zeitalter hereinbrechen würde, versuchen sie eine Psychose zu

schaffen, die die Masse des Volkes verhindern soll, einem imperialistischen Kriege energisch entgegen zu treten. Solchem Tun nicht entgegen zu treten, hieße es in Kauf zu nehmen, daß der Krieg eines Tages hereinbrechen und unser Land vollkommen verwüstet würde. Die demokratische Justiz der DDR ist es den Menschen ihres Gebietes und darüber hinaus den über 800 Millionen Kriegsfeinden in der SU, in den Volkdemokratien und auch in den Ländern des Imperialismus schuldig, alles zu tun, wozu sie im Stande ist, um dieses geplante große Menschheitsverbrechen zu verhindern. Dazu gehört, daß Täter vom Schlage des Angeklagten einer Strafe zugeführt werden, die dem Unrechtsgehalte ihrer Tat entspricht und sie für eine geraume Zeit daran hindert, an einem derartigen Verbrechen wie es die

Ingangsetzung eines neuen Weltkrieges würde, mitzuhelfen. Die Strafe, die den Angeklagten zu treffen hatte, konnte deshalb nicht geringer ausfallen.

Da der Angeklagte sich auch nach der Kontr.Direktive Nr. 38 Abschn. II Art. III A III schuldig gemacht hatte, mußte er in die Gruppe der Belasteten eingestuft und gem. Art. IX dieses Gesetzes mit Sühnmaßnahmen belegt werden...

gez. Dzida  
zugleich für den abwesenden R.kr.A.  
Schulz.

Die Richtigkeit vorstehender Abschrift beglaubigt

Potsdam, den 16. April 1951

L. S. gez. Sellack  
Justizangestellte

als Urkundsperson der Geschäftsstelle.

## Urteil gegen Elsa und Margarete Stabenow

DOKUMENT NR. 24

7 St.Ks. 11/51

### Im Namen des Volkes!

In der Strafsache

- gegen 1.) Elsa Stabenow, geb. 6. 1. 1900 in Straßburg, wohnhaft Belzig, Wiesenburgerstraße 19, dtSCH, verh. 1 Kind, nicht vorbestraft
- 2.) Margarete Stabenow, geb. 1. 8. 1930 in Berlin-Weißensee, wohnhaft in Belzig, Wiesenburgerstraße 19, dtSCH, ledig, nicht vorbestraft

wegen Verbrechen gem. Abschn. II Art. III A III der Kontrollratsdirektive 38 vom 12. Oktober 1946 in Verbindung mit Art. 6 der Verfassung der DDR wurde in der Sitzung vom 27. Februar 1951 vor dem Landgericht I. Gr. Strafkammer Potsdam...

für Recht erkannt:

Die Angeklagten Elsa und Margarete Stabenow werden wegen Verbrechens gegen Artikel 6 der Verfassung der DDR

Die Angeklagte Elsa Stabenow zu 6 — sechs — Jahren,

die Angeklagte Margarete zu 5 — fünf — Jahren Zuchthaus verurteilt.

Beide Angeklagten werden darüber hinaus als Belastete gem. Abschnitt II Artikel III A III der Kontrollratsdirektive 38 eingestuft und unterliegen den Sühnmaßnahmen des gleichen Gesetzes Ziffer 2—9.

Die Berufsbeschränkung wird auf 10 — zehn — Jahre festgesetzt.

Die seit dem 10. Oktober 1950 erlittene U-Haft wird beiden Angeklagten auf die Strafverbüßung angerechnet.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Angeklagten.

7. St.Ks. 11/51

Gründe:

(gem. § 267 Abs. 4)

Die Angeklagte Elsa Stabenow zog 1945 von Berlin nach Belzig. 1948 wurde sie Anhänger der Zeugen Jehovas und trat kurze Zeit darauf selbst als Prediger

auf. Ihr Betätigungsfeld war die Ortschaft Brück. Auf Arbeiterwochenkarte fuhr sie mit ihrer 20jährigen Tochter, der Angeklagten Margarete Stabenow, welche ebenfalls seit 1948 Anhänger der Sekte Zeugen Jehovas ist, tagtäglich nach Brück, suchte hauptsächlich Hausfrauen auf und versuchte sie als Anhänger der Sekte zu gewinnen, indem sie ihnen Schriften der Sekte Zeugen Jehovas wie „Der Wachturm“ u. a. zum Studium aufdrängte. Die beiden Angeklagten unternahmen ihre Fahrten und Hausbesuche bis zu ihrer Festnahme am 10. Oktober 1950, also ungeachtet des Verbots der Zeugen Jehovas am 5. September 1950. Bei ihrer Festnahme am 10. Oktober 1950 trug die Angeklagte Elsa Stabenow unter ihrer Kleidung versteckt 4 Exemplare der „Wachturm“ und 2 weitere Schriften der Sekte „Zeugen Jehovas“, alle westlich lizenziert und für die DDR nicht genehmigt...

... Die Angeklagten Elsa und Margarete Stabenow haben durch Vertreiben von in der DDR nicht lizenzierter Literatur der Zeugen Jehovas, vornehmlich des „Wachturms“ Nr. 7 Jahrgang 1950 Boykottetze gegen demokratische Einrichtungen, nämlich die VP getrieben...

... Damit haben die Angeklagten objektiv den Tatbestand des Artikels 6 der Verfassung der DDR erfüllt. Für die subjektive Erfüllung des Tatbestandes ist der Vorsatz gegeben, da sie mit Wissen und Wollen und im Bewußtsein der Rechtswidrigkeit handelten. Mit derselben Handlung haben sie auch den Tatbestand des Abschnitts II Artikel III A III der Kontrollratsdirektive 38 objektiv und subjektiv erfüllt, da sie dadurch tendenziöse Gerüchte erfanden und verbreiteten, die dazu angetan waren, den Frieden des deutschen Volkes zu gefährden. Gem. § 73 St.G.B. war die Strafe aus dem härteren Gesetz, also Artikel 6 der Verfassung zu entnehmen.

Die Angeklagten lehnen es kategorisch ab, sich den gesellschaftlichen Pflichten eines Bürgers unserer DDR zu unterwerfen. Unterstützt durch den amerikanischen Imperialismus sind sie der An-